



# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 93/10

verkündet am : 15.06.2010

■■■■■, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn ■■■■■ ■■■■■  
■■■■■ Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■ ■■■■■  
■■■■■ Berlin -

g e g e n

die ■■■■■ Druck KG,  
vertreten d. d. Komplementärin,  
d. vertreten d. d. Geschäftsführung,  
■■■■■, ■■■■■ Rastatt,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ■■■■■ LLP,  
■■■■■ Hamburg -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■, die Richterin am Landgericht ■■■■■ und den Richter am Landgericht Dr. ■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung, zu unterlassen, identifizierend über ihn durch Namensnennung und Altersangabe zu berichten, wie durch die Formulierung

„Moderatorin [REDACTED] (...) heiratete (...) ihren [REDACTED] (36)“.

geschehen.

2.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.

Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruches gegen Sicherheitsleistung von 15.000,-- Euro und im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich einer Textberichterstattung geltend. Im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren wurde der Beklagten die beanstandete Mitteilung untersagt (27 O 961/09).

Der Kläger ist seit Juli 2009 standesamtlich und seit Oktober 2009 kirchlich mit der Moderatorin [REDACTED] verheiratet. In der Öffentlichkeit sind beide gemeinsam nicht aufgetreten.

Die Beklagte, seinerzeit noch als [REDACTED]-Verlag KG firmierend, veröffentlichte in der Zeitschrift „[REDACTED]“ Nr. 4/09 vom 23. September 2009 auf Seite 10 den nachfolgend in Ablichtung wiedergegeben und inhaltlich zutreffenden Artikel mit der Überschrift „[REDACTED] Heimlich geheiratet!“, der sich auch mit dem Kläger befasst:

**Heimlich geheiratet!**

■ Moderatorin (35) ist jetzt eine Adlige. Am 17. Juli heiratete sie heimlich am Chiemsee in Bayern ihren (36).

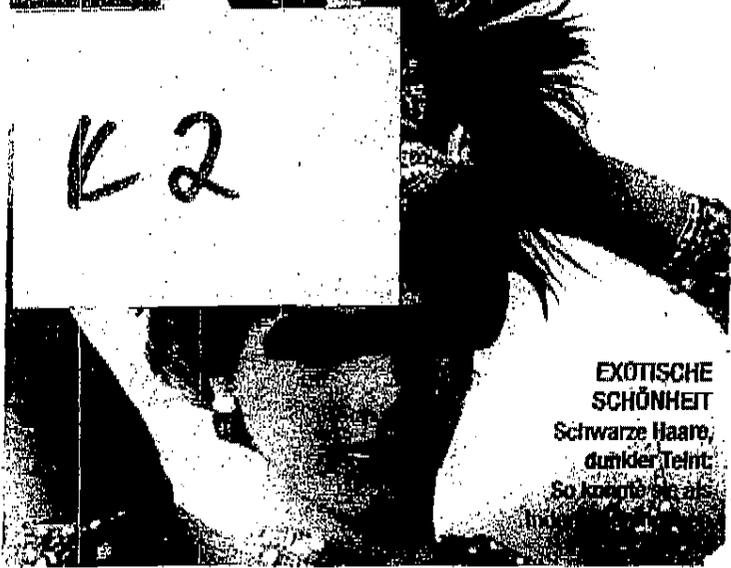
**PROMIS AKTUELL**



**NIKI LAUDA**  
**Die Zwillinge sind da**  
 ■ Formel-1-Legende Niki Lauda (60) ist Vater von Zwillingen geworden. Seine Ehefrau Birgit (30) brachte Mia und Max zur Welt. Die frühere Stewardess seiner Billigfluglinie „Niki“ hatte Lauda im Juni 2005 eine Niere gespendet. Ende ist 2008 heirateten beide.



**GEORGE CLOONEY**  
**Rache an den Kumpels**  
 ■ US-Schauspieler George Clooney (48) sinnt nach Rache an Matt Damon (38) und Brad Pitt (45): Sie hatten behauptet, er liebe Männer und bestellten einen Stripper, der sich öffentlich vor Clooney auszog ...



**EXOTISCHE SCHÖNHEIT**  
 Schwarze Haare, dunkler Teint: So konnte sie als ...

**Mata Hari**  
**Die berüchtigt begann als Nack**

**Ihre Geldnot trieb sie in die Arme des Geheimdienstes. Ein gefährliches Spiel mit dem Feuer, dem sie nicht gewachsen war**

**S**ie ist die Sensation der Pariser Nachtlokale: eine exotische Frau mit vollen Lippen, glänzenden dunklen Augen und sinnlicher Figur. Abend für Abend führt sie vor der „besseren Gesellschaft“ erotische Schleiertänze auf. Eine Art Striptease, der sich als „indischer Tempeltanz“ ausgibt. Die aufsehenerregenden Vorführungen werden von einer geschickten Kampagne begleitet: Mata Hari nennt sich die Tänzerin, das bedeutet im Malaiischen „Auge des

Tages“. Die junge Frau, so heißt es, sei von exotischer Herkunft, mal stammt sie aus Java (Indonesien), dann aus Südindien. Sie soll in einem Shiva-Tempel aufgewachsen sein, wo sie rituelle Tänze lernte. Dann wieder munkelt man, sie sei die Enkelin eines indonesischen Königs. Mata Hari weit weniger schillernde wahre Geschichte

**Die Tänzerin war die Tochter eines Hutmakers**  
 wird erst viele Jahre später bekannt. Als Margaretha Geertruida Zelle wird sie 1876 im niederländischen Leeuwarden geboren. Ihr Vater, ein Hutmacher, ist höchstens König im Verhewenden und macht bald bankrott. Margaretha ... ihre Ausbildung

zur Kindergärtnerin ab. Dann entdeckt sie eine Zeitungs-Anzeige, die ihr Leben verändert: „Offizier, auf Urlaub aus Indonesien, sucht junge Frau mit liebenswürdigem Charakter.“ 1895, mit gerade mal 19 Jahren, heiratet sie den Kolonialoffizier Rudolph MacLeod († 72), der sie mit nach Indonesien nimmt. Das Paar bekommt zwei Kinder, Sohn Norman und Tochter Luisa Jeanne, genannt Non († 21).

Doch Margaretha wird in Indonesien nicht glücklich. Ihr Sohn stirbt mit drei Jahren an einer Vergiftung. Mit ihrem sparsamen und immerhin 20 Jahre älteren Mann versteht sich die lebenslustige junge Frau auch nicht mehr. 1902 kehrt das unglückliche Paar endlich nach Europa zurück – und trennt sich bald darauf.

Margaretha ... auf eigenen. Sie geht nach ... Doch sie hat ... Dann kommt ... mit dem Schl ... die „Stadt de ... ihr zu Füßen. ... „Ich habe ni ... Dass die l ... men, ... sehe ... ich ... sac ... als ... mic ... der ( ... zu p ... Bald reißen ... Ben Varietés um ... Bild erscheint a ... und Zigarette ... Reiche Männer ... sie, sie lässt sich ... rösen Lebensst ... ihnen finanziere ... Mata Hari w ... Europa berüht ... Gastauftritte i

„Ohne Skrupel war sie – die geborene Spionin“



**EIN LEBEN IM LUXUS**  
 war der Traum von Mata Hari. Den finanzierten ihr reiche Männer



M ... M ... in ... in ... Ge ... Au ... Re ... Hi ... Ga ... als ... um ... No ... ats ... Ros ... In d ... von

Foto: Thomas Ullstein (4)

In jedenfalls zwei Interviews berichtete Frau [REDACTED] über ihre Beziehung zum Kläger.

Auf die Abmahnung gab die Beklagte bezüglich der Passagen „17. Juli“ und „am Chiemsee in Bayern“ eine Unterlassungserklärung ab, eine weitergehende Erklärung lehnte sie ab.

Der Kläger meint, es handele sich nicht um ein zu pauschales Verbot, da auf die konkrete Berichterstattung Bezug genommen werde. Der Kläger ist weiter der Ansicht, dass es irrelevant sei, ob man ihn im Internet im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit auffinden könne, denn vorliegend sei ein ganz anderer Sachzusammenhang betroffen. Er habe sich entschlossen, privat zu heiraten, aber alles dafür getan, nicht in die Öffentlichkeit zu gelangen, indem er seine Ehefrau bei öffentlichen Anlässen nie begleitet habe.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

identifizierend über ihn durch Namensnennung und Altersangabe zu berichten, wie durch die Formulierung

„Moderatorin [REDACTED] (...) heiratete (...) ihren [REDACTED]  
[REDACTED] (36)“.

geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dass es bereits keinen vorbeugenden Unterlassungsanspruch für die Zukunft gebe. Dementsprechend dürfe der Beklagte auch nicht untersagt werden, identifizierend über den Kläger durch Namensnennung und Altersangabe zu berichten. Denn eine solche Verfügung lasse eine Interessenabwägung für die Zukunft nicht zu.

Weiter sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht beeinträchtigt. Es gebe keinen absoluten Anspruch auf Nichtnennung des Namens, hier streite zudem ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit für die Berichterstattung. Der Kläger sei Protagonist eines zeitgeschichtlichen Ereignisses. Negative Auswirkungen auf das Leben des Klägers seien durch die Namensnennung nicht zu befürchten.

Der Kläger sei als „Head of Experience Develop. Map Search and Billing“ für das Unternehmen [REDACTED] GmbH tätig, was durch einfache Suche bei „Google“ herausgefunden werden könne. Er sei sowohl über das Karrierenetzwerk „[REDACTED]“ als auch direkt als Bewegtbild bei einer Live-Paneldiskussion zu sehen oder als Darsteller in Kino- bzw. TV-Filmen (Das verräterische Herz; Monogamie für Anfänger), woraus folge, dass er selbst prinzipiell nichts dagegen habe, sich in die Öffentlichkeit zu begeben. Er habe sich auch durch das Eingehen der Ehe mit einer sehr bekannten Moderatorin weiter als zuvor in die Öffentlichkeit begeben und sei hierdurch eine „Duldungspflicht“ hinsichtlich einer Berichterstattung eingegangen. Die Öffentlichkeit habe ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, dass die Ehefrau aufgrund der Heirat nun ebenfalls zum Adel gehöre; auch etwaige Nachkommen würden in den Adelsstand gehoben werden. Auch könne die Kenntnis des Alters bei möglicherweise bestehenden erheblichen Altersunterschieden zwischen den Eheleuten zu einer Diskussion mit Sachgehalt beitragen. Hinzu komme, dass sich seine Ehefrau als eine der bekanntesten Moderatorinnen Deutschlands selbst in der [REDACTED]-Zeitung vom 25. Juni 2009 in einem Kurz-Interview zu der Heirat geäußert habe.

Die Meldung über die Hochzeit Frau [REDACTED] sei nur dann eine Nachricht, wenn der Name des Bräutigams genannt werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG die Unterlassung der angegriffenen Berichterstattung verlangen, weil die Nennung seines Namens und Alters ihn rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Allerdings stehen die Veröffentlichungen der Beklagten unter dem Schutz des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Das Grundrecht ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet vielmehr gemäß Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken im Recht der persönlichen Ehre und in den allgemeinen Gesetzen. Hierunter fallen insbesondere §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 analog BGB. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften muss das eingeschränkte Grundrecht seinerseits interpretationsleitend berücksichtigt werden, damit sein Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Dies verlangt in der Regel eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Pressefreiheit durch ihr Verbot andererseits. Das Ergebnis der Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben.

Der Gewährleistungsgehalt der Meinungs- und Pressefreiheit basiert darauf, dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse oder auch des journalistischen Laien als Trägers der Meinungsfreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen, und es daher nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt berichtenswert ist oder nicht. Die Meinungsfreiheit steht insbesondere nicht unter einem allgemeinen Vorbehalt des öffentlichen Interesses, sondern sie verbürgt primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in die Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann (BVerfG, Beschluss vom 9. März 2010, 1 BvR 1891/05, zitiert nach juris, dort Rdnrn. 26 - 29). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass das ebenfalls in die Abwägung einzubeziehende Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seinem Träger keinen Anspruch darauf vermittelt, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist (vgl. BVerfGE 82, 236 <269>; 97, 125 <149>). Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Äußerung wahrer Tatsachen, zumal solcher aus dem Bereich der Sozial-sphäre, regelmäßig hingenommen werden muss (BVerfGE 97, 391 <403>; 99, 185 <196 f.>).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Berichterstattung in dem beantragten Umfang zu untersagen. Die Kammer hat dazu im einstweiligen Verfügungsverfahren, in dem es um denselben Sachverhalt ging, Folgendes ausgeführt:

„1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhaltet das Recht, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen. Dieses Grundrecht wird jedoch auch in dieser Ausprägung nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr

können im Einzelfall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit Vorrang haben.

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 16. März 2007 – 9 U 88/06 – hierzu zusammenfassend ausgeführt:

„Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen, denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, insbesondere einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person, gehört das Recht auf Anonymität. Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch Identifizierung und Namensnennung verfügbar zu machen. Danach kann der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden.

Auch das Recht auf Anonymität ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BGH NJW 1991, 1532).

Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und

er dadurch betonter und nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH NJW 2000, 1036; BGH NJW 1991, 1532; KG NJW-RR 2005, 350). Die Nennung des Namens einer Person (ohne deren Einwilligung) ist dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (BGH NJW 2006, 599; BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05; KG NJW-RR 2005, 350; OLG Brandenburg NJW 1999, 3342; Löffler, PresseR, 4. Aufl., § 6 LPG Rn. 194ff.).

Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang nicht sein, ob die Berichterstattung über das die Öffentlichkeit interessierende Geschehen auch ohne Namensnennung erfolgen kann. Richtig ist lediglich, dass in Fällen der identifizierenden Berichterstattung die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Betroffenen es der Presse gebietet, mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, ob dem Informationsinteresse nicht auch ohne Namensnennung genügt werden kann (BGH NJW 1980, 1790). Dies bedeutet aber nicht, dass eine identifizierende Berichterstattung stets bereits dann unzulässig ist, wenn die Berichterstattung auch ohne Namensnennung erfolgen kann. In diesem Sinne wäre – mit Ausnahme der Berichterstattung über ohnehin bereits im Lichte der Öffentlichkeit stehende Personen, wie etwa Prominente – nahezu jede identifizierende Berichterstattung unzulässig, wenn nur bei Verzicht auf die Nennung des Namens der handelnden Person ein berichtenswerter Inhalt verbleibt. Dies würde die Pressefreiheit als auch das Recht zur freien Meinungsäußerung von vornherein in unzulässiger Weise einschränken. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu fragen, ob über das berechnigte Interesse an dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Geschehen hinaus unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen auch und wenn ja in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der konkreten, handelnden Person besteht (KG NJW-RR 2005,350). (...) Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperren, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05).“

2. Nach diesen Grundsätzen führt die Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Anonymität als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers (Art. 1 und 2 Absatz 1 GG) einerseits sowie dem Recht der Beklagte auf Pressefreiheit (Art. 5 Absatz 1

Satz 2 GG) andererseits im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Kläger es nicht hinnehmen muss, dass die Beklagte durch Nennung von Namen und Alter identifizierend über ihn berichtet.

a) Daran, dass die Ehefrau des Klägers überhaupt geheiratet hat, besteht allerdings ein berechtigtes Informationsinteresse. Das LG Köln hat zur Hochzeit eines Fernsehmoderators geurteilt (Urteil vom 30. Juli 2008 – 28 O 148/08 –; zit. nach juris Rdnr. 22):

„(...) Unzweifelhaft stellt die Hochzeit des Fernsehmoderators K ein Ereignis der Zeitgeschichte dar.“

Das HansOLG hat – ebenfalls zu einem Fernsehmoderator – ausgeführt (AfP 2008, 631-632, zit. nach juris Rdnr. 16):

(...) Gerade Feierlichkeiten wie Hochzeiten sind dazu geeignet, das reale Leben prominenter Persönlichkeiten damit zu vergleichen, wie sie sich bislang gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert haben, und damit als Bestätigungs- oder Kontrastbild für die von ihnen öffentlich vertretenen Lebensentwürfe zu dienen.“

Dem schließt sich die Kammer an.

b) Ist von der Zulässigkeit der Berichterstattung über die Hochzeit der Lebensgefährtin des Klägers auszugehen, folgt daraus aber nicht notwendig ein überwiegendes Öffentlichkeitsinteresse auch an der Person des „Geheirateten“ und dessen Identifizierbarkeit. Vielmehr gilt:

Der Kläger selbst ist in der Öffentlichkeit nicht in Erscheinung getreten, er ist ihr völlig unbekannt, so dass an ihm und seiner Biographie – unabhängig von seiner Ehefrau – ein Informationsinteresse nicht bestehen kann. Zwar kann auch an Angehörigen der – nach früherer Terminologie – absoluten Person der Zeitgeschichte, als die die Ehefrau des Klägers im Übrigen wohl auch nicht anzusehen wäre, aufgrund der „Begleiter-Situation“ ein „abgeleitetes Interesse der Öffentlichkeit“ (vgl. LG Köln, a.a.O.) entstehen und sie dadurch – ebenfalls nach früherer Terminologie – zur relativen Person der Zeitgeschichte werden (HHKO/Kröner, Kap. 34 Rdnr. 59). Dieses abgeleitete Interesse resultiert jedoch daraus, dass die Begleitperson gemeinsam mit der bekannten Person in der Öffentlichkeit auftritt oder deren öffentliche Funktion mit ihr gemeinsam oder für sie wahrnimmt (vgl. BVerfG, NJW 2001, 1921, 1923, zit. nach juris Rdnr 25). All dies ist hier jedoch nicht

der Fall. Der Kläger ist – soweit ersichtlich, Abweichendes ist jedenfalls nicht dargelegt – gerade nicht mit seiner jetzigen Ehefrau in der Öffentlichkeit gemeinsam aufgetreten. Weder er, noch seine Ehefrau, haben sich in der Öffentlichkeit zu seiner Person geäußert (vgl. zu diesem Gesichtspunkt KG, AfP 2007, 374-375, zit. nach juris Rdnr. 8). Unabhängig von der Frage, ob der Kläger sich ein entsprechendes Verhalten seine Ehefrau überhaupt zurechnen lassen müsste, hat diese auch in dem Artikel in der [REDACTED]-Zeitung vom 25. Juni 2009 (Anlage AG 2) Namen und Alter des Klägers gerade geheimgehalten.

Auch daraus, dass der Kläger im Internet über seine berufliche Tätigkeit auffindbar ist, lässt sich nicht schließen, dass er sich selbst für eine Medienberichterstattung über seine Hochzeit geöffnet hätte. Vielmehr ist gerade davon auszugehen, dass er, wenn er weiter eigenständig einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und nicht als „Anhängsel“ seiner Frau wahrgenommen zu werden, Interesse daran hat, dass die Verhehlung mit ihr der Öffentlichkeit, potentiellen Geschäftspartnern und Kunden nicht bekannt wird. Insoweit liegen auch – anders als die Beklagte meint – durchaus negative Auswirkungen auf sein berufliches Wirken nicht fern.

Aus dem Gesichtspunkt einer Namensänderung seiner Ehefrau, folgt ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, speziell ihrer „Fans“ (vgl. dazu KG, a.a.O), schon deshalb nicht, weil darüber, dass sie ihren Namen geändert hat, gar nicht berichtet wird.

Auch kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass der Name des Klägers deshalb habe genannt werden dürfen, weil ein berechtigtes Öffentlichkeitsinteresse daran bestehe, dass die Ehefrau des Klägers nunmehr „adlig“ sei und auch die möglichen Nachkommen in den Adelsstand gehoben würden. Abgesehen davon, dass der Adelsstand seit 1918 abgeschafft ist, weshalb ein „von“ lediglich Namensbestandteil ist und keinen Titel darstellt, gilt, dass nicht ersichtlich ist, warum dem Berichterstattungsinteresse nicht dadurch hätte genügt werden können, dass mitgeteilt worden wäre, dass der Kläger ein „Adliger“ sei.

Ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Alter des Klägers ist ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte meint, dass mögliche erhebliche Altersunterschiede zwischen Paaren Anlass zu gesellschaftspolitischen Diskussionen geben könne, eignet sich das Beispiel des Klägers als Anstoß für einen derartigen Diskurs nicht, da die Ehegatten gerade alterstechnisch besonders nahe beieinander liegen.

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, dass auch andere Medien den Namen des Klägers genannt hätten, gilt, dass sie dies von der inhaltlichen Überprüfung der Richtigkeit der Meldung entbunden haben mag, nicht aber von der Prüfung, ob die Meldung überhaupt veröffentlicht werden durfte (KG, a.a.O., Rdnr. 9). Im Übrigen hat sich der Kläger auch gegen die weitere Berichterstattung gewehrt.

Schließlich kann auch nicht allein aus der Vielzahl der zeitnah erfolgten Veröffentlichungen der Schluss auf das Vorliegen eines überragenden öffentlichen Interesses an der Nennung des Vor- und Nachnamens des Klägers gezogen werden, denn die Presse kann es nicht in der Hand haben, sich ein solches Öffentlichkeitsinteresse quasi selbst herbei zu schreiben (KG, a.a.O., Rdnr. 10).

3. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der rechtswidrigen Veröffentlichung zu vermuten und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281, 1283), an der es – bezogen auf Namen und Alter des Klägers – fehlt.

4. Der Verbotstenor geht entgegen der Ansicht der Beklagte auch dem Umfang nach nicht zu weit. Die von der Beklagte genannte Entscheidung des BGH vom 13. November 2007 - VI ZR 265/06 - bezieht sich schon nicht auf die Wortberichterstattung, hier gilt die Kerntheorie weiter. Der Tenor erfährt im Übrigen eine Konkretisierung dadurch, dass es heißt "wie durch die Formulierung (...) geschehen" (vgl. Urteil der Kammer vom 18. Juni 2009 – 27 O 412/09, Seite 11). Durch diesen Zusatz ist klargestellt, dass sich der Kläger (lediglich) gegen die konkrete Verletzungsform in dem angegriffenen Bericht und gegen solche wendet, die – ersterer unmittelbar vergleichbar – das für die konkrete Verletzungsform Charakteristische enthalten (BGH, WRP 1998, 42, 46; NJW 1991, 1114, 1115)."

Diese Erwägungen werden, jedenfalls im Ergebnis, durch die Ausführungen der Beklagten im vorliegenden Hauptsacheverfahren nicht in Frage gestellt.

Dies gilt zunächst für die Mitteilung des Alters des Klägers. Insoweit hat die Beklagte die einstweilige Verfügung schon nicht angegriffen.

Soweit die Beklagte Mitschnitte von Interviews der Ehefrau des Klägers einreicht, ergibt sich daraus nichts. Frau [REDACTED] benennt den Kläger nicht mit Namen, zumal eines der Interviews erst nach der Hochzeit gemacht wurde. Es gilt in diesem Zusammenhang aber auch im Hinblick

auf die Internetveröffentlichungen, auf die die Beklagte in ihrem letzten Schriftsatz verweist, was in der Entscheidung über die einstweilige Verfügung zur Frage der Veröffentlichung durch Dritte ausgeführt wird. Mit der Teilnahme des Klägers an Live-Diskussionen sowie als Darsteller in Kino- bzw. TV-Filmen ist eine Öffnung seiner Privatsphäre nicht einhergegangen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass mit bestimmten Ereignissen erstmals ein Interesse an einer Person, wie z. B. bei Straftätern, entstehen kann, so dass über sie identifizierend berichtet werden kann, so ist dies sicher zutreffend. Dies enthebt jedoch nicht von der Abwägung der entgegenstehenden Interessen. Eine Eheschließung ist jedenfalls nicht mit einem Delikt vergleichbar, was unter bestimmten Voraussetzungen die Identifizierung des Täters zulässt.

Vorliegend verliert, entgegen der Meinung der Beklagten, die Meldung über die Hochzeit auch nicht an Relevanz, wenn der Kläger namentlich nicht benannt wird. Die Beklagte trägt auch nicht vor, worin grundsätzlich ihr vorrangiges Interesse an der Berichterstattung in der vorliegenden Form besteht. Die apodiktische Feststellung, dass der Kläger Protagonist eines zeitgeschichtlichen Ereignisses ist, ersetzt die Begründung nicht. Soweit die Beklagte auf journalistisches Handwerkszeug, formuliert in den Fragen: „Wer? Was? Wann? Wo?“, verweist, ersetzt dies nicht die juristische Argumentation. Selbst die Beklagte hatte bereits im Vorfeld erkannt, dass im vorliegenden Zusammenhang die Fragen „Wann“ und „Wo“ rechtmäßig nicht beantwortet werden dürfen, und hat daher eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Auch der Verweis auf das Urteil des OLG Hamburg vom 21. Oktober 2008 führt zu keiner anderen Bewertung. Die Ausführungen zur Textberichterstattung treffen erkennbar nicht den vorliegenden Fall, da die Namensnennung des Klägers nicht mit der Beschreibung des Ablaufs der Hochzeitsfeierlichkeiten zu vergleichen ist.

Ebenso wenig führt die „Spickmich-Entscheidung“ des BGH führt zu einer anderen Entscheidung. Dort ging es um die Beurteilung des Arbeit eines Lehrerin, also eindeutig um die Sozialsphäre der dortigen Klägerin, während eine Hochzeit der Privatsphäre zuzuordnen ist (so auch OLG Hamburg aaO).

Ebenso wenig trifft die von der Beklagten in Bezug genommene Entscheidung des BGH (NJW 1980, 1790). Die klagende Person war dort nicht unmittelbar selbst verletzt. Die von der Beklagten angesprochenen Reflexwirkungen bezogen sich auf die Auswirkungen von Handlungen anderer Personen, die den dortigen Kläger gerade nicht zum unmittelbar selbst presserechtlich Verletzten machten. Der hiesige Kläger ist jedoch selbst der Verletzte.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~

Dr. ~~\_\_\_\_\_~~

Beglaubigt

~~\_\_\_\_\_~~

Justizangestellte

